

01.0 Geltungsbereich

01.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) werden zum Bestandteil der Lieferverträge der **moser-ingold ag** (Lieferant), wenn der Kunde (Besteller) mit der Offerte oder Auftragsbestätigung darauf hingewiesen wird. (Website)

01.2 Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

02.0 Vertragsabschluss

02.1 Offerten ohne Annahmefrist sind unverbindlich. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit dem Absenden einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Lieferanten zustande.

03.0 Lieferklausel

03.1 Auf diesen Vertrag findet die Lieferklausel „ab Werk“ Anwendung.

03.2 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

04.0 Preise

04.1 Die Preise verstehen sich vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung netto ab Werk Thörigen ohne Verpackung exkl. MwSt. in frei verfügbaren Schweizer Franken.

04.2 Eine nach Vertragsabschluss eingetretene Erhöhung der Zoll- und Frachttarife sowie MwSt. geht in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.

05.0 Zahlungsbedingungen

05.1 Der Kaufpreis wird im Zeitpunkt der Ablieferung der Ware am Erfüllungsort (Thörigen) fällig und ist innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Fakturdatum an, ohne Abzug von Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu bezahlen. Bei Teillieferungen wird der Preis in der Höhe der Teillieferung fällig.

05.2 Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne besondere Mahnung der Verzugs ein. Der Verzugszins richtet sich nach dem durchschnittlichen Kontokorrentzinssatz der Schweizer Grossbanken zuzüglich 1 % Risikozuschlag ab dem Zeitpunkt des Zahlungsverzuges. Der Verzugszins beträgt mindestens 5 %.

05.3 Die Verrechnung des Kaufpreises mit verjährten oder bestrittenen Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen etwaiger, vom Lieferanten bestrittener Ansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.

06.0 Unmöglichkeit der Lieferung/Annullierung

06.1 Treten Umstände ein, die ausserhalb des Willens des Lieferanten liegen und die seine Leistung verunmöglichen, so ist er von den Verpflichtungen dieses Vertrages entbunden. Ein Schadenersatzanspruch des Bestellers entsteht dadurch nicht.

06.2 Die Annullierung von Aufträgen setzt unser ausdrückliches, schriftliches Einverständnis voraus. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen nicht zur Annullierung von Restlieferungen einer Bestellung.

06.3 Der Lieferant ist berechtigt, von Lieferverpflichtungen zurückzutreten, wenn sich die finanzielle Situation des Bestellers wesentlich verschlechtert oder sich anders präsentiert, als es ihm dargestellt wurde.

07.0 Lieferfristen und -termine

07.1 Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass sie vom Lieferanten schriftlich zugesichert worden sind.

07.2 Die Lieferfristen beginnen im Zeitpunkt des vom Lieferanten anerkannten Vertragsabschlusses, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und der Beibringung allfälliger erforderlichen Bescheinigungen durch den Besteller.

07.3 Die Ware gilt als rechtzeitig abgeliefert, wenn sie das Werk innerhalb der Lieferfrist oder zum Liefertermin verlässt, ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft, wenn die Ware durch den Besteller abgeholt wird oder wenn die Ware ohne Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.

07.4 Die Lieferfristen werden angemessen verlängert, wenn für die rechtzeitige Lieferung Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung aller gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, wie beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen (Feuer, Wasser etc.), schwerwiegende Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohmaterialien und Halbzeug, behördliche Massnahmen usw.

07.5 Ist die rechtzeitige Ablieferung der Ware aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, unmöglich, so wird die Ware in Rechnung gestellt und auf Kosten und Gefahr des Bestellers vom Lieferanten gelagert.

07.6 Werden Lieferfristen in Tagen angegeben, so sind immer Werktage und nicht Wochentage gemeint.

Eine Konventionalstrafe für verspätete Fertigstellung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

07.7 Muss der Lieferant Teile vorfabrizieren, um die Abruftermine aus Rahmenaufträgen (JIT-Verträgen) erfüllen zu können, ist der Besteller in jedem Falle zwingend verpflichtet, die fertige bzw. halbfertige Ware innerhalb des vereinbarten Zeithorizontes abzunehmen. Dies gilt auch, wenn der Besteller, aus welchen Gründen auch immer, fristlos vom Vertrag zurücktritt oder der Vertragsgegenstand Änderungen erfährt, welche an der vorfabrizierten Ware nicht mehr berücksichtigt werden können.

07.8 Die Mehrkosten, bedingt durch nachträgliche Änderungsforderungen des Bestellers, sind vom Besteller zu übernehmen.

08.0 Sachgewährleistung

08.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware die vertraglich zugesicherten Eigenschaften besitzt und keine Mängel aufweist, die ihren Wert erheblich mindert. Hingegen lehnt der Lieferant jegliche Haftung für die konstruktiven Aspekte der gelieferten Waren ab. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller ohne Einwilligung des Lieferanten Änderungen an der gelieferten Ware vornimmt.

08.2 Für die Mängelfreiheit des Rohmaterials übernimmt der Lieferant soweit die Garantie, wie dies der Materiallieferant übernimmt. Muss das Rohmaterial speziellen Prüfungen unterzogen werden, z.B. Rissprüfungen usw. muss dies vertraglich vereinbart worden sein. Die Kosten trägt in jedem Fall der Besteller.

08.3 Werkbescheinigungen werden ohne Veränderung der Angaben aus den entsprechenden Lieferscheinen und Qualitätsattesten unserer Lieferanten erstellt bzw. eine Kopie davon dem Besteller weitergeleitet. Mit der Ware mitzuliefernde Werkbescheinigung von Rohmaterial muss immer vertraglich geregelt sein. Die Kosten gehen immer zulasten des Bestellers.

08.4 Entscheidend für den vertragsgemässen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt gem. Ziff.07.3.

08.5 Der Lieferant ist zur Lieferung von Mehr- oder Mindermengen im Rahmen von 10 % befugt.

08.6 Die Garantiefrist erlischt bei versteckten Mängel 12 Monate nach Erhalt der Ware.

08.7 Die Verjährungsfrist beginnt am Auslieferungstag und endet nach 10 Jahren.

09.0 Prüfung und Genehmigung der Ware

09.1 Der Besteller hat die Ware sofort nach deren Empfang am Bestimmungsort zu prüfen und dabei festgestellte Mängel innert 10 Arbeitstagen seit Eingang der Ware schriftlich oder fernschriftlich zu rügen und dem Lieferanten fehlende Stückzahlen zu melden, ansonst gilt die Ware als genehmigt.

10.0 Abklärung im Fall von Mängelrüge/Haftung

10.1 Die Anzeige von Mängel hat schriftlich oder fernschriftlich zu erfolgen.

10.2 Bei begründeter, form- und fristgerechter Mängelrüge nimmt der Lieferant nach Absprache mit dem Besteller die beanstandete Ware zurück und stellt sie in Stand oder liefert an deren Stelle einwandfreie Ware. Jede weitere vertragliche und ausservertragliche Haftung des Lieferanten, namentlich jene für Mängelfolgeschäden, wird ausgeschlossen.

10.3 Mängel infolge unsachgemässer Behandlung, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, übermässige Beanspruchung, normale Abnutzung, mangelhafte Wartung und Einwirkung Dritter sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, begründen keinen Haftungsanspruch gegen den Lieferanten.

10.4 Für die Richtigkeit der dem Lieferanten vom Besteller zugestellten Zeichnungen, nach welcher die Ausführung des Vertragsgegenstandes zu erfolgen hat, lehnt der Lieferant jede Haftung ab.

11.0 Eigentumsvorbehalt

11.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung beim Lieferanten.

11.2 Die für die Herstellung erforderlichen Werkzeuge und Programme bleiben Eigentum des Lieferanten, auch wenn die Werkzeug- und Programmkosten ganz oder teilweise vom Besteller getragen werden.

12.0 Verpackung

12.1 Verpackungen, ausser Papier und Kartonverpackungen, werden in der Regel leihweise abgegeben. Sie sind dem Lieferanten innert Monatsfrist in gutem Zustand, franko Domizil des Lieferanten, zurückzuschicken. Es wird ein Verpackungsanteil in Rechnung gestellt, welcher nicht zurückgefordert werden kann.

12.2 Paletten, Rahmen und Deckel sind unverzüglich zu entladen und dem Transporteur zurückzugeben oder auszutauschen.

13.0 Erfüllungsort

13.1 Erfüllungsort ist Thörigen

13.2 Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Übergang von Nutzen und Gefahr auf den Kunden erfolgt spätestens bei der Lieferung bzw. Abholung der Ware. Falls sich eine Lieferung bzw. Abholung aus Gründen des Kunden verzögert, gehen Nutzen und Gefahr ab dem Zeitpunkt an den Kunden über, wenn der Kunde darüber informiert wurde, dass die Ware abholbereit ist.

14.0 Gerichtsstand

14.1 Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung anerkennen der Besteller und der Lieferant das schweizerische Recht und als alleinigen Gerichtsstand Wangen an der Aare (Kanton Bern).

**moser-ingold ag, Präzisionsdrehteile
CH-3367 Thörigen**